



## **Landgericht Dortmund**

### **Medieninformation**

Dortmund, 23. November 2023

### **Anklage gegen Fabian S. u.a. (im Fall des getöteten Mouhamed Dramé) zur Hauptverhandlung zugelassen – Beginn der Hauptverhandlung am 19. Dezember 2023**

### **Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens für das Strafverfahren gegen Fabian S. u.a., Az.: 39 Ks 6/23**

---

Mit Eröffnungsbeschluss vom 21. November 2023 hat die 39. Große Strafkammer des Landgerichts Dortmund die Anklage der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 09. Februar 2023 gegen fünf Polizeibeamte zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Vorsitzende hat den Beginn der Hauptverhandlung auf Dienstag, den 19. Dezember 2023, 14:00 Uhr, Saal 130, bestimmt. Folgetermine sind zunächst für den 10. und 17. Januar, 7., 21. und 28. Februar, 6., 13. und 20. März sowie 3. und 17. April 2024 (jeweils 9.30 h), Saal 130 bestimmt.

In dem Verfahren ist der Polizist, der den 16-jährigen Mouhamed Dramé bei einem Polizeieinsatz am 08. August 2022 in der Dortmunder Nordstadt erschossen haben soll, wegen Totschlags angeklagt. Zwei Polizistinnen und ein Polizist sind wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt angeklagt. Ihnen wird in einem Fall der ungerechtfertigte Einsatz von Pfefferspray und in zwei weiteren Fällen der ungerechtfertigte Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten zur Last gelegt. Ihrem Dienstgruppenleiter wird vorgeworfen, sie zu diesen gefährlichen Körperverletzungen im Amt angestiftet zu haben.

---

### **Anordnung und Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens**

Der Vorsitzende der 39. Großen Strafkammer (Schwurgericht) des Landgerichts Dortmund hat am 05. Dezember 2023 in dem Strafverfahren gegen Fabian S. u.a. sitzungspolizeiliche Anordnungen getroffen, die auch die Vergabe von Sitzplätzen betreffen.

Die Anordnungen zum durchzuführenden Akkreditierungsverfahren finden sich in der sitzungspolizeilichen Anordnung unter IV. Es wird insbesondere auf die dort festgelegte Akkreditierungsfrist hingewiesen.

**Die Akkreditierungsfrist beginnt am 06. Dezember 2023 um 12.00 Uhr und endet am 11. Dezember 2023 um 12.00 Uhr.**

**Gesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Akkreditierungsgesuche ausschließlich per Mail und ausschließlich über das hierfür eingerichtete Akkreditierungspostfach möglich sind. Die maßgebliche Mailadresse lautet:**

[Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de](mailto:Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de) 

Zur Vereinfachung der Abläufe im Akkreditierungsverfahren und zur Vermeidung unvollständiger Gesuche wird gebeten, das anliegende **Formblatt** zu verwenden. Die Kopie eines gültigen **Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung** ist beizufügen. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail oder an andere Mailadressen der Justiz - so auch die der Pressestelle - gesandt werden, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen hat der Vorsitzende folgendes festgelegt:

(...)

### III.

#### 1.

Der Zugang der Öffentlichkeit zum Sitzungssaal soll ausschließlich über einen gesonderten Eingang (Hamburger Straße) erfolgen.

Den akkreditierten Pressevertretern mit vergebenem Sitzplatz wird der Zugang zum Gebäude und zum Sitzungssaal über den regulären Haupteingang ermöglicht.

## 2.

Es wird für alle Eingänge eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Zuhörer und alle zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigten Beteiligten, die das Prozessgebäude über den Eingang Hamburger Straße oder den Haupteingang betreten (sämtliche Zuhörer einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie der Onlinemedien, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und unmittelbar Verfahrensbeteiligte), zu unterziehen haben.

## 3.

(...) Die akkreditierten Vertreter der Presse müssen den Akkreditierungsnachweis vorzeigen. Nicht akkreditierte Vertreter der Presse müssen sich durch Presseausweis (dem Presseausweis gleichstehend: Arbeitgeber- oder Auftragsbestätigung oder sonstiger Nachweis journalistischer Tätigkeit) legitimieren.

## 4.

(...)

### c)

Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Mobiltelefone, Tablets und sonstige onlinefähigen Geräte sind im Sitzungssaal in den Offline-Modus zu schalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten während der Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden.** Das Telefonieren und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. dem Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

(...)

## IV.

(...)

### 2.

#### a)

Im Saal 130 des Prozessgebäudes des LG Dortmund stehen für das Verfahren im Zuhörerbereich insgesamt 100 Sitzplätze zur Verfügung.

#### b)

Für Medienvertreter/Journalisten sind hiervon 48 Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten dieser Sitzplätze besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

#### c)

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter **IV. Ziff. 6.**

Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er wie folgt freigegeben:

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in dritter Linie für sonstige Zuhörer.

### 3.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz haben, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Eingang Hamburger Straße eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

#### **4.**

Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. 48 Plätze sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Online-medien nach näherer Maßgabe gem. **IV. Ziff. 6 b)-h)** reserviert. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden gem. **IV. Ziff. 2 c)** an wartende Zuhörer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz im Bereich für die Öffentlichkeit wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind in diesem Bereich nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind frei werdende Sitzplätze aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten.

#### **5.**

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

#### **6.**

Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

##### **a)**

Medienvertreter/Journalisten können sich ausschließlich per Mail für „Fabian S. u.a.“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. der Auftragsbestätigung eines Presseorgans und gegebenenfalls unter Angabe der Mediengruppe (vgl. nachfolgend unter **IV. Ziff. 6 c)**) bzw. – sofern gegeben – des Medienorgans (vgl. nachfolgend unter **IV. Ziff. 6 g)**) über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Landgerichts Dortmund ([Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de](mailto:Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de)) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich nur einmal akkreditieren.

**Die Akkreditierungsfrist beginnt am 06. Dezember 2023 um 12.00 Uhr und endet am 11. Dezember 2023 um 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail an vorgenanntes Postfach, oder vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.**

Eine Berücksichtigung innerhalb der u. g. Mediengruppen (IV. Ziff. 6 c)) kann nur erfolgen, wenn die Mediengruppe im Akkreditierungsgesuch eindeutig angegeben ist. Anderenfalls kann ein im Übrigen gültiges Gesuch lediglich bei der Vergabe der Sitzplätze im Rahmen des allgemeinen Sitzplatzkontingents für Medienvertreter/Journalisten (vgl. unten, Ziff. 6. b)) berücksichtigt werden.

**b)**

Es werden höchstens 48 akkreditierte Medienvertreter/Journalisten zugelassen, für die Platzkarten vergeben werden.

**c)**

Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die die jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen aus dem unter **IV. Ziff. 6 b)** genannten Sitzplatzkontingent reserviert wird:

(1) Gruppe 1:

Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland: 4 Plätze

(2) Gruppe 2:

Medienorgane mit Sitz im Ausland: 3 Plätze

(3) Gruppe 3:

öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(4) Gruppe 4:

öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(5) Gruppe 5:

private Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(6) Gruppe 6:

private Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze

(7) Gruppe 7:

Tageszeitungen mit Verlagshauptsitz oder eigenständiger Redaktion in Dortmund: 2 Plätze

(8) Gruppe 8:

Überregionale Tageszeitungen: 9 Plätze

(9) Gruppe 9:

Wöchentlich und monatliche erscheinende Zeitschriften: 6 Plätze

(10) Gruppe 10:

Selbstständige Onlinemedien mit Sitz im Inland: 5 Plätze

(11) Gruppe 11:

sonstige Print- und Onlinemedien mit Sitz im Inland: 8 Plätze

**d)**

Innerhalb der Mediengruppen wird die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe vorgenommen. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los. Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze wieder den Sitzplätzen gemäß **IV. Ziff. 6 b)** zugeschlagen.

**e)**

Akkreditierte Journalisten, die einer der in **IV. Ziff. 6 c)** genannten Mediengruppen angehören, innerhalb dieses Kontingents jedoch keinen Sitzplatz erhalten haben, nehmen an der Sitzplatzvergabe für die gemäß **IV. Ziff. 6 b)** vorgesehenen Plätze teil.

**f)**

Die nicht nach **IV. Ziff. 6 c)** reservierten Sitzplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche vergeben. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los.

**g)**

Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann sich mit einer beliebigen Anzahl von Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln akkreditieren. Sammelakkreditierungen einzelner Medienorgane sind nicht zulässig. Auch im Fall von Mehrfachmeldung besteht jedoch nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz pro Medienorgan. Es ist dem Medienorgan aber freigestellt zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

**h)**

Jeder akkreditierte Medienvertreter/Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medienorgan/Medienvertreter/Journalisten, das/der einen

reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Belegung eines - auch reservierten - Sitzplatzes ist nur zu Beginn einer jeden Sitzungstages bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn (vgl. oben **IV. Ziff. 2**) möglich. Voraussetzung ist, dass der Medienvertreter/Journalist im Besitz der Platzkarte des berechtigten Medienorgans/Medienvertreters/Journalisten ist.

**i)**

Pool-Bildung

**aa)** Von den akkreditierten Agentur- und Fernsehvertretern werden drei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher Sender, ein privatrechtlicher Sender und eine Agentur), bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen akkreditierten Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens 13. Dezember 2023, 18.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dortmund keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

**bb)** Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten werden sechs Fotografen (drei Agenturvertreter und drei freie Fotografen) zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens 13. Dezember 2023, 18.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dortmund keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

**cc)** Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten aus der Gruppe der selbstständigen Onlinemedien werden drei Medienvertreter/Journalisten zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten Medienvertretern von Onlinemedien zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).



Falls bis spätestens 13. Dezember 2023, 18.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dortmund keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

## **7.**

Presse, Funk-, Fernseh- und Onlineberichterstattung

### **a)**

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den nach **IV. Ziff. 6 i)** zugelassenen drei Fernsehteams, sechs Fotografen und einem Vertreter der Onlinemedien ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal gestattet.

### **b)**

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren.

### **c)**

Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben unter **IV. Ziff. 6 i)** bezeichneten drei Fernsehteams, sechs Fotografen und drei Vertretern der Onlinemedien von den Mitgliedern des Spruchkörpers im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

### **d)**

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

### **e)**

Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

Dortmund, den 05. Dezember 2023

Nesrin Öcal  
Dezernentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Landgericht Dortmund  
Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund  
Telefon: 0231 926 10104, Mobil: 0175 6105226  
E-Mail: nesrin.oecal@lg-dortmund.nrw.de